

mer aufzuwendende Baucapital rechtfertigen nach Ansicht der Deputation den Antrag in der ständischen Schrift:

„Die hohe Staatsregierung wolle auf geeignetem Wege dahin wirken, daß bei der fernern Ausführung des sächsisch-bairischen Eisenbahnunternehmens so sparsam zu Werke gegangen werde, als dies ohne Gefährdung des Zwecks und der Solidität der Bahn irgend erreichbar ist.“

welchen sie der geehrten Kammer zur Annahme empfiehlt.

Zu der Frage über die Aufbringung des Mehrbedarfs der 5 Millionen Thaler und der antheiligen Verpflichtung des Staats hierzu übergehend, so bemerkt die Deputation zuvörderst, daß die ausführliche und klare Darstellung hierüber in dem Allerhöchsten Decrete die Deputation der Aufgabe überhebt, den Gang der darüber stattgefundenen Verhandlungen in voller Ausdehnung in ihrem Berichte aufzunehmen. Es würde lediglich eine Wiederholung sein können, die nicht erforderlich scheint.

Die Erklärung der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung, auf welche hin die sächsisch-bairische Eisenbahncompagnie sich constituirte, enthielt die Zusicherungen

unter Punkt I.,

daß die Königlich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung sich bei dem Unternehmen der sächsisch-bairischen Eisenbahn gemeinschaftlich mit dem vierten Theile des erforderlichen Anlagecapitals betheiligen, und

unter Punkt III.,

daß die betheiligten Regierungen auf Dividende für ihren Antheil am Actiencapital zu Gunsten der im freien Verkehre befindlichen Actien in so weit Verzicht leisten, als der gesammte Reinertrag nicht eine Rente von 4 Procent für diese Actien deckt.

Das Actiencapital ward im bestätigten Gesellschaftsstatut zu 6 Millionen Thaler bestimmt.

War hiernach, und zwar nach Punkt I., die Verpflichtung der Regierungen, für Beschaffung des ganzen erforderlichen Anlagecapitals antheilig zu sorgen, unbezweifel, so lag eine Verpflichtung, rücksichtlich des erforderlichen Mehrbedarfs mit Zinsen und Dividende eben so zurückzustehen, wie bei dem ursprünglichen Actiencapital, mindestens nicht ganz so unzweifelhaft vor, da in Punkt III. sowohl, als im Gesellschaftsstatut in dieser Beziehung nur von dem zu 6 Millionen Thalern stipulirten Actiencapital die Rede ist. Der Mehrbedarf mußte dann zwar unter Mithilfe der Regierungen aufgebracht werden, hatte aber auch für den Regierungsantheil an diesem Mehrbedarf ein Vorzugsrecht rücksichtlich der Verzinsung vor allem Uebrigen.

Die Deputation muß indessen der Staatsregierung vollständig beipflichten, wenn dieselbe zu der Ansicht gelangte, daß eine derartige Auffassung des Verhältnisses dem Sinn und Geiste der obgedachten Erklärung geradezu entgegen gewesen sein würde.

In dem Gesellschaftsstatut ist der Zinsenzurücktritt für die Regierungen auf die Summe von 6 Millionen Thaler beschränkt worden, weil man eben damals eine größere für nicht erforderlich

hielt. Gewiß kann dies aber nicht die Verpflichtung der Regierungen aufheben, auch rücksichtlich des eintretenden Mehrbedarfs in derselben Weise zurückzutreten, wenn diese Verpflichtung in bindender Weise feststeht, und das Letztere scheint der Deputation aus der Erklärung vom 24. April 1841 ganz unzweifelhaft.

Wenn in Punkt I. von Betheiligung am Anlage- und im Punkt III. von Zurücktritt der Regierungen zu Gunsten des Actiencapital die Rede ist, so ist die Deputation der Ansicht, daß hier nur eine Verschiedenheit des Ausdrucks stattfindet, daß aber weder die Regierungen, noch die Actienunterzeichner seiner Zeit an eine wirkliche Unterscheidung hierbei gedacht haben. Die Deputation theilt vollständig die über diesen Punkt S. 6 flg. der Regierungsvorlage ausgesprochene Ansicht und fügt noch hinzu, daß die Verbindlichkeit der Regierungen, mit Zinsen und Dividende nicht bloß rücksichtlich ihres Antheils an dem ursprünglichen Actien-, sondern des ganzen erforderlichen Anlagecapital zurückzustehen, auch aus Punkt 5 der Erklärung vom 24. April 1841 ganz unzweifelhaft hervorgeht, wo es heißt:

„Die Verbindlichkeit der Regierungen, rücksichtlich des von ihnen zu vertretenden Theils des Anlagecapital mit ihrem Dividendenanspruche zurückzustehen, ist überdies und zwar sowohl von der nach Ablauf des unter 3 gedachten 25jährigen Zeitraums u. s. w.“

In diesem Punkte ist hiernach die obgedachte Verbindlichkeit ausdrücklich nicht auf das Actien-, sondern auf das Anlagecapital bezogen.

Die Deputation muß aus diesen Gründen die von der hohen Staatsregierung der Compagnie am 28. März v. J. gegebene Erklärung:

- 1) Das zu Vollendung der sächsisch-bairischen Eisenbahn noch aufzubringende und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Kosten des zweiten Gleises festzustellende Mehrerforderniß wird zum vierten Theile von den Regierungen übernommen.
- 2) Die Regierungen treten sowohl hinsichtlich ihres primitiven Antheils am Anlagecapital, als wegen der nachträglichen Beitragsquote mit ihrem Anspruch auf Dividende zu Gunsten der Actionaire in der in §. 23, 24 des Gesellschaftsstatuts näher bestimmten Weise in so weit zurück, als nicht auf das gesammte übrige Anlagecapital eine Rente von 4 Procent ausfällt.
- 3) Der zu Verzinsung des gesammten Anlagecapital, ausschließlich des Regierungsantheils, zu 4 Procent während der Bauzeit erforderliche Bedarf wird von den Regierungen der Actiengesellschaft unverzinslich vorgeschossen und nach vollendeter Herstellung der Bahn, als integrierender Bestandtheil des Anlagecapital, dem Antheile der Regierungen an letztem hinzugeschlagen.“

für der Erklärung vom 24. April 1841 vollkommen entsprechend halten. Es wurde hiermit Alles gewährt, was die Compagnie auf den Grund des Vertrags beanspruchen konnte.

Das Directorium und der Ausschuß der sächsisch-bairischen Eisenbahncompagnie haben sich inzwischen hiermit nicht begnügen wollen, sondern in einer Eingabe vom 7. Mai v. J. bei den betreffenden Regierungen beantragt:

daß von denselben theils die Garantie einer vierprocent-